



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 6848/J-NR/2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Kosten gesundheitsbezogener Maßnahmen bei Suchtgiftmissbrauch“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 2:

Im Jahr 2014 sind durch gesundheitsbezogene Maßnahmen nach § 11 Abs. 2 SMG für die Justiz Kosten in Höhe von 7,71 Mio Euro entstanden (Finanzposition 1-7271.965 – Entgelte nach dem SMG).

Nach Oberlandesgerichtssprengeln verteilten sich diese Kosten im Jahr **2014** wie folgt:

OLG Wien	5,61 Mio Euro
OLG Linz	1,06 Mio Euro
OLG Graz	0,69 Mio Euro
<u>OLG Innsbruck</u>	<u>0,35 Mio Euro</u>
Gesamt	7,71 Mio Euro

Eine weitergehende Differenzierung gemäß Fragepunkt 2 ist aufgrund des damit verbundenen unvertretbar hohen Auswertungsaufwandes nicht möglich.

Zu 3:

Für gesundheitsbezogene Maßnahmen (Therapie), insbesondere im Rahmen der Diversion nach §§ 35, 37 SMG und eines Strafaufschubes nach § 39 SMG, besteht eine subsidiäre Kostentragungspflicht des Bundes (§ 41 SMG). Auf dieser Grundlage hat das Bundesministerium für Justiz im Jahr 2014 7.712.474,61 Euro für die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger nach § 41 SMG aufgewendet. Dies ist annähernd gleich viel wie im Jahr 2013 (7.707.428,17 Euro). Es trifft jedoch zu, dass sich die

Kosten seit dem Jahr 2004 mehr als verdoppelt haben. Die Kostenentwicklung seit 2004 ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
3,20	4,61	4,85	5,86	6,48	7,03	8,54	8,77	8,46	7,71	7,71

Die Höhe der aus dem Justizbudget zu tragenden Kosten ergibt sich aus den von den Gerichten den Einrichtungen zugesprochenen Beträgen. Diese wiederum hängen davon ab, welche Art von Therapie von den Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden vorgesehen wird und wie lange diese dauert. Der Großteil dieser Kosten entfällt auf stationäre Therapie.

Der Anstieg der Kosten für medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger ist auf den kontinuierlichen Anstieg der ausgesprochenen gesundheitsbezogenen Maßnahmen zurück zu führen. Wie aus dem Sicherheitsbericht 2014, Kap. 3.3.1., deutlich hervorgeht, kam es in den letzten Jahren, mit Ausnahme von 2009, zu einem kontinuierlichen Anstieg an Strafaufschüben nach § 39 SMG. Im Berichtsjahr 2014 ging diese Anzahl erstmals zurück. Die Anzahl der Entlassungen gemäß §§ 39, 40 SMG aus dem Strafvollzug ist dabei annähernd gleich geblieben.

Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 39 SMG

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Anzahl	452	507	540	638	624	733	741	673	728	705

Entlassung gemäß §§ 39 und 40 SMG aus dem Strafvollzug

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Anzahl	62	85	75	145	189	241	273	284	288	288

Ebenso zurückgegangen sind im Jahr 2014 die diversionellen Verfahrenserledigungen nach §§ 35 und 37 SMG:

Diversionselle Verfahrenserledigung und Diversionserfolg

	2014			2013	Veränderung	2013	Veränderung
	Gesamt	Ohne Erfolg	Endgültiger Rücktritt	Gesamt		Endgültiger Rücktritt	
§§ 35/37 SMG	15.901	3.787	12.114	16.040	-0,9%	12.287	1,4%

Bis zum BBG 2011 bestand für die Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz (abgesehen von der Vereinbarung von Pauschalsätzen mit den Einrichtungen) keine Möglichkeit, die Höhe der Kosten zu steuern, weil diese Kosten nur davon abhängen, welche Art von Therapie von den Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden vorgesehen wird und wie lange diese dauert. Mit dem BBG 2011 wurde versucht, dieser Problematik dadurch zu begegnen, dass die stationäre Therapie im Rahmen der gesundheitsbezogenen Maßnahmen - dem Trend zu kürzeren Langzeittherapien folgend - mit maximal sechs Monate beschränkt wurde. Darüber hinaus wurde bei Verurteilungen wegen der schwersten Fälle von Suchtgifthandel die Zulässigkeit eines Strafaufschubs nach § 39 SMG ausgeschlossen (§ 39 Abs. 1 SMG). Diese Änderungen haben bereits im Jahr 2011 zu einem verminderten Anstieg der Kosten geführt und bewirkten ab 2012 einen jährlichen Rückgang.

Zu 4 bis 7:


Ist ein vorläufiger Rücktritt von der Verfolgung davon abhängig gemacht worden, dass sich der Beschuldigte einer ärztlichen Überwachung seines Gesundheitszustandes unterzieht, so obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde die Feststellung, ob die Bedingung eingehalten wird. Entzieht sich der Beschuldigte beharrlich der Überwachung, so ist dies der Staatsanwaltschaft zu melden. Bei beharrlicher Entziehung der gesundheitsbezogenen Maßnahme oder nicht hinreichender Erfüllung der übernommenen Pflichten wird das Strafverfahren fortgesetzt (§ 38 SMG). Ebenso ist ein Aufschub nach § 39 SMG zu widerrufen, wenn sich der Verurteilte der gesundheitsbezogenen Maßnahme, zu der er sich bereit erklärt hat, nicht unterzieht oder es unterlässt, sich ihr weiterhin zu unterziehen.

Im jährlichen Sicherheitsbericht wird auch veröffentlicht, zu welchem Anteil Diversionsverfahren erfolgreich beendet werden. Im Jahr 2014 wurden 76,2 % der Verfahren nach §§ 35 und 37 SMG erfolgreich beendet.

Im Übrigen kommt eine Kostentragung durch den Bund nur in Betracht (§ 41 Abs. 1 Z 1 SMG), wenn die gesundheitsbezogene Maßnahme von einer Einrichtung durchgeführt wird, die nach § 15 SMG von der Bundesministerin für Gesundheit kundgemacht wurde. Insoweit ist daher auf deren Zuständigkeit zu verweisen.

Wien, 28. Dezember 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	6603/AB XXV, GP - Anfragebeantwortung 2015-12-28T09:33:40+00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur